

4199/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.4510/J - NR/1998 betreffend Prävention durch Bewegung, die die Abgeordneten Dr. PARTIK - PABLÉ und Kollegen am 3. Juni 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Können Sie sich ein eigenes Berufsbild für derart Ausgebildete vorstellen ?

Wenn ja, was werden Sie unternehmen um ein solches Berufsbild zu schaffen ?

Wenn nein, warum nicht?

Ein eigenes Berufsbild ergibt sich durch

a) eigenverantwortliche Anwendung aller sportwissenschaftlichen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung,

b) der eigenverantwortlichen Beratung und Erziehung jener Personen, die eine ärztliche Freigabe (nicht älter als 2 Monate) zur Sportaufnahme vorweisen können,

c) Mitwirkung bei: foto -, thermo -, elektro - und mechanodiagnostischen Untersuchungen.

Die berufliche Tätigkeit der Absolventen der Institute für Sportwissenschaften würde die eigenverantwortliche Anwendung aller sportwissenschaftlichen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra - und extramuralen Bereich unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prävention, medizinischen Trainings -

lehre, Bewegung und Rehabilitation umfassen und damit unter anderem insbesondere folgende Bereiche:

1. Berufsspezifische Befunderhebung der motorischen Grundeigenschaften,
2. Organisation, Durchführung und Überwachung von Bewegungsprogrammen zur Prävention,
3. Erstellung von bewegungstherapeutischen Trainingsplänen und deren Durchführung und Überwachung,
4. Psychohygiene, Entspannungstechniken, Stressbewältigung, Körpererfahrung, Strukturanalyse, motorische Grundtechniken,
5. präventive Sportausübung mit Behinderten, Randgruppen und Senioren; Organisation von Trainingsgruppen in Abhängigkeit von spezifischen Krankheitsbildern und der jeweiligen körperlichen Leistungsfähigkeit sowie
6. alle Arten der Kinesiotherapie (Dehnen, Kräftigen, Aerobic, Aquagymnastik etc.).

Sportwissenschaftliche Maßnahmen sollte berufsmäßig ausüben können, wer eigenberechtigt ist, die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt und eine Ausbildung am Institut für Sportwissenschaften der Universität mit der Studienrichtung Prävention - Rekreation erfolgreich absolviert hat (kommissionelle Diplomprüfung).

Eine Berufsausübung sollte nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- a) Im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt, im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten/Ärztinnen.
- b) Die sportwissenschaftliche Tätigkeit sollte auch im Dienstverhältnis zu sonstigen nicht unter unmittelbarer ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen bzw. freiberuflich erfolgen können, sofern dieser Tätigkeit eine mindestens 2 - jährige vollbeschäftigte Tätigkeit oder entsprechend längere Tätigkeit auf Teilzeit vorangeht.
- c) Für die freiberufliche Ausübung ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich. Die freiberufliche Ausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen und sollte einer Bewilligung durch den auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmann bedürfen. Personen, die zur Aus -

übung der sportwissenschaftlichen Tätigkeiten berechtigt sind, haben hierbei nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung des Fortschritts der fachlichen Erkenntnisse zu handeln. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen. Sie sind überdies zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraute oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Aus dem oben dargestellten Profil läßt sich ableiten, daß in der Erstellung der Studienpläne entsprechend Vorsorge getroffen werden sollte. Dies ist offensichtlich derzeit der Fall.

Weiter ergibt sich aber auch die sachliche Unzuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr für eine allfällige gesetzliche Verankerung. Hier muß vor allem eine Initiative von dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgehen.

Ein Indiz für ein zunehmendes Problembewußtsein ist zwar das Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, - aufklärung und - information (Gesundheitsförderungsgesetz), das im § 2 grundlegende Strategien formuliert, aber sich nur auf Aufgabenbereiche bezieht, die nicht in die gesetzliche Sozialversicherung oder andere gesetzliche Bestimmungen fallen. Das in der Anfrage formulierte Anliegen bezieht sich vor allem auf die Gesetzgebung zu Krankenanstalten.

2. Sind Sie der Meinung, daß ein eigener Beruf für die Absolventen der Fächerkombination Prävention/Rekreation dazu beitragen würde, die Notwendigkeit der Präventionskonzepte durch Bewegung hervorzuheben?

Immer mehr Personen der medizinischen Dienste wandern in dem extramuralen Raum (Betriebe, Schulen, Fitnesszentren) ab und es entstehen Engpässe in der Versorgung der Patienten in den Spitälern, Ambulatorien und Rehabilitationszentren. Die neue Berufsgruppe könnte einerseits diese entstehende Lücke schließen und vor allem aber auch den extramularen Raum im Sinne der Prävention und Rehabilitation abdecken. Dadurch könnten für den intramuralen Raum Arbeitskräfte frei werden. Insbesondere werden dadurch auch präventive Maßnahmen im extramularen Raum möglich.